

**Auswertung der Stellungnahmen  
zum Diskussionspapier „Auslegungsgrundsätze der Energie-  
Control Austria für Speicheranlagen betreffende  
Transparenzanforderungen und Dienstleistungen für den Zugang  
Dritter“**

(Dezember 2011)

Die Gasbinnenmarkt-Verordnung (EG) Nr 715/2009 sieht in den Artikeln 15 und 19 eine Reihe von Anforderungen betreffend die Dienstleistungen für den Zugang Dritter sowie die Transparenz für die Betreiber von Speicheranlagen vor.

Da nach einer ersten Erhebungsrunde der Erfüllungsgrad der Verordnungsbestimmungen seitens der Energie-Control Austria (ECA) und der Speicherunternehmen (SSOs) unterschiedlich erachtet wurde, hat die ECA zum gemeinsamen Verständnis Auslegungsgrundsätze zu den oben genannten Artikeln der EU-Verordnung erarbeitet und am 14.10.2011 an die in Österreich tätigen Speicherunternehmen zur Stellungnahme übermittelt.

Bis zum 30.11.2011 haben drei SSOs Stellungnahmen übermittelt, die im Folgenden zusammengefasst und ausgewertet werden. Ein SSO gab an, keine Kommentare zu dem Konsultationsdokument an die ECA zu übermitteln.

**Auswertung der Stellungnahmen**

Die Mehrzahl der Speicherunternehmen begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nachfolgend werden die von den Speicherunternehmen kommentierten Punkte der Auslegungsgrundsätze von der Regulierungsbehörde gewürdigt. Die Anmerkungen werden, soweit aus Sicht der ECA berechtigt, in der Endversion des Dokumentes „Auslegungsgrundsätze der Energie-Control Austria für Speicheranlagen betreffende Transparenzanforderungen und Dienstleistungen für den Zugang Dritter“ berücksichtigt.

### ad 2.1.

- Zwei Speicherunternehmen heben hervor, dass in den Auslegungsgrundsätzen auf das Speicherunternehmen abzustellen ist.

**Die VO 715/2009 verwendet den Begriff des „Betreibers von Speicheranlagen“, der in der Gas-Binnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG definiert ist als „eine natürliche oder juristische Person, die die Funktion der Speicherung wahrnimmt und für den Betrieb einer Speicheranlage verantwortlich ist“. Diese Definition wurde in § 7 Abs 1 Z 58 GWG 2011 – mit dem Zusatz „hierzu genügt es, dass das Unternehmen die Speicheranlage bloß verwaltet“ – für den Begriff des „Speicherunternehmens“ übernommen. Wie von den Unternehmen angeregt, soll daher in den Auslegungsgrundsätzen auf den auch im GWG verwendeten Begriff des „Speicherunternehmens“ (SSO) zurückgegriffen werden.**

### ad 3.1.

- Die Veröffentlichung der GGPSSO CAM & CMP wird von zwei SSOs abgelehnt, davon argumentiert ein SSO mit der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Guidelines.

**ECA behält in den Auslegungsgrundsätzen die Bestimmung hinsichtlich der Veröffentlichung der GGPSSO CAM & CMP weiterhin bei, jedoch ist diese lediglich als Anregung bzw. Empfehlung zu verstehen.**

- Ein SSO weist bei der Angabe der Laufzeit darauf hin, dass dieser Wert auf die theoretisch buchbare Laufzeit des jeweiligen Produktes ohne Prüfung der tatsächlichen Verfügbarkeit abstellt.

**ECA verweist auf Art 15 Abs 2 lit b der VO 715/2009, wonach SSOs sowohl lang- als auch kurzfristige Dienstleistungen anzubieten haben. Dies impliziert die Angabe einer Laufzeit (z.B. Tage, Monate, Jahre).**

- Zwei SSOs merken an, dass die Kenntnis von ungeplanten Störungen, im Gegensatz zu geplanten Störungen, erst im Nachhinein möglich ist, und daher die Information nicht vor Eintritt einer Störung veröffentlicht werden kann. Ein weiterer SSO stellt den Mehrwert

einer Veröffentlichung ungeplanter Störungen in Frage, da diese für Speicherinteressenten – unter Berücksichtigung üblicher Vorlaufzeiten beim Abschluss eines Speichervertrages – regelmäßig nicht (mehr) von Interesse sind.

**ECA ist der Ansicht, dass ungeplante Störungen, die zu einer Einschränkung der Speicherkapazitäten führen zeitnahe auf der Homepage des jeweiligen SSO zu veröffentlichen und darüber hinaus bestehende Speicherkunden zu informieren sind, zumal Speicher eine wesentliche Flexibilitätsquelle auch für den Handel am Virtuellen Handlungspunkt (VHP) darstellen. Mit der Veröffentlichung von ungeplanten Störungen soll die Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer in Bezug auf wesentliche Informationen sichergestellt werden.**

- Ein SSO kritisiert, dass die im Diskussionspapier angeführten zusätzlichen Kennzahlen keine technisch relevanten Informationen darstellen, regt jedoch gleichzeitig an, die Veröffentlichung des Netzanschlusses als technisch relevante Information verpflichtend in die Auslegungsgrundsätze aufzunehmen.

**ECA behält in den Auslegungsgrundsätzen die Bestimmung hinsichtlich der Veröffentlichung von zusätzlichen Kennzahlen weiterhin bei, jedoch ist diese lediglich als Anregung bzw. Empfehlung zu verstehen.**

Ein weiterer SSO merkt an, dass die zusätzlichen Kennzahlen in einem europäischen Diskussionsprozess festzulegen sind, um eine Harmonisierung zu erzielen.

**Erfahrungsgemäß nehmen Abstimmungen auf internationaler Ebene längere Zeit in Anspruch, ECA sieht diesbezüglich jedoch in Umsetzung des Art 19 der VO 715/2009 einen sofortigen Bedarf. ECA geht außerdem generell davon aus, dass bereits veröffentlichte Daten auch weiterhin veröffentlicht werden.**

- Betreffend Ein- und Ausspeicherkennlinien merkt ein SSO an, dass die Veröffentlichung der Ein- und Ausspeicherkennlinien auch in beschreibender Form erfolgen können soll, ein anderer SSO versteht unter Ein- und Ausspeicherkennlinien das Speicherprofil und

weist darauf hin, dass derzeit auf europäischer Ebene, auf Basis der Datenplattform versucht wird, ein aggregiertes Speicherprofil zu entwickeln. Weiters sieht dieser SSO keine rechtsverbindliche Grundlage und regt daher eine Streichung aus den Auslegungsgrundsätzen an.

**Aus Sicht der ECA sind die Ein- und Ausspeicherkennlinien technische, jeweils auf einen einzelnen Speicher zu beziehende Daten, weshalb eine aggregierte Darstellung als nicht sinnvoll erachtet wird. ECA bevorzugt eine zahlenmäßig, grafisch abgebildete Darstellung der Ein- und Ausspeicherkennlinien je Speicher, zusätzlich kann jedoch auch eine beschreibende Erläuterung erfolgen.**

### **ad 3.2.**

- Zwei SSOs sind gegen die Veröffentlichung von sowohl kontrahierten als auch von verfügbaren Kapazitäten pro Produkt, da einerseits die Flexibilität, größere Kapazitäten für verstärkt nachgefragte Produkte anzubieten erhalten bleiben sollte und andererseits jede Buchung einer Teilleistung direkten Einfluss auf die Verfügbarkeit aller anderen Produkte hat (Einpressleistung, Entnahmeleistung, Arbeitsgasvolumen). Ein weiterer SSO sieht keine Verpflichtung in der Offenlegung der kontrahierten Speicherkapazitäten pro Produkt, regt jedoch gleichzeitig einen höheren Detailgrad für die Veröffentlichung von verfügbaren im Vergleich zu den kontrahierten Kapazitäten an. Derselbe SSO erachtet auch eine Konkretisierung des Begriffs „für jedes Speicherprodukt“ als sinnvoll, nämlich in die Richtung, dass als Mindeststandard Werte für Einspeicherleistung, Ausspeicherleistung und Arbeitsgasvolumen ggf. getrennt nach festen und unterbrechbaren Kapazitäten, zu veröffentlichen sind.

**ECA geht davon aus, dass Speicherunternehmen die in Art 15 Abs 2 der VO 715/2009 angegebenen Produkte anbieten. Sollte es eine Einschränkung im Angebot in einem bestimmten Zeitraum geben, z.B. aufgrund der vollständigen Buchung des AGVs, sodass keine gebündelten Produkte mehr angeboten werden können, sollte dies den Marktteilnehmern auf der Homepage des SSOs mitgeteilt werden. Für die abgeschlossenen Verträge sollten die Kapazitäten bzw. das Arbeitsgasvolumen der jeweiligen Produkte in aggregierter Form veröffentlicht**

werden. Es wird jedoch nicht verlangt, für jedes Produkt die verfügbaren Kapazitäten anzugeben.

**ad 3.4.**

- Drei SSOs merken in ihren Stellungnahmen an, dass die Veröffentlichung von historischen Kapazitätsdaten (Archiv) in der Verordnung nicht vorgesehen ist bzw. keinerlei Bedeutung für tatsächliche Speicherinteressenten haben, sondern vielmehr von Gasmarktanalysten für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Zwei der SSO ergänzen ihre kritischen Ausführungen noch um die Publikation zukünftiger Daten, da in der Verordnung keine Zeitvorgabe enthalten ist. Während zwei SSOs die Veröffentlichung sowohl von historischen, als auch von zukünftigen Kapazitätswerten aus den Auslegungsgrundsätzen gestrichen haben wollen, regt ein SSO an, diese Bestimmung explizit als Anregung zu formulieren.

**ECA weist darauf hin, dass aus Gründen der Transparenz und Gleichbehandlung die historischen Daten den (potentiellen) Speicherkunden zur Verfügung gestellt werden müssen; dies ergibt sich auch daraus, dass Speicherkunden bei unterbrechbaren Kapazitäten die Berücksichtigung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit im Preis nachvollziehen können müssen (vgl Art 15 Abs 2 lit a der VO 715/2009). Wenn daher SSOs von einer Veröffentlichung von historischen Daten absehen, sind diese den Kunden zumindest auf Anfrage zu übermitteln (ein entsprechender Hinweis auf der Homepage ist anzuführen). Für potentielle Kunden gilt, dass sobald diese ein Angebot des SSOs wünschen, historische Informationen mitgeschickt werden müssen. Hinsichtlich der Publikation zukünftiger Daten geht aus Art 19 Abs 4 der VO 715/2009 klar hervor, dass verfügbare Kapazitäten der Speicheranlagen zu veröffentlichen sind. Dies impliziert aus Sicht der ECA die Veröffentlichung für die Mindestvertragsdauer einer Speicheranlage.**

- Ein SSO begrüßt den pragmatischen Ansatz der ECA, wonach Daten nach Absprache mit dem Netzbetreiber nicht zwingend übermittelt werden müssen, sondern ggf. ein Verweis auf die Homepage genügt.

Zwei weitere SSOs merken diesbezüglich an, dass sich Artikel 19 Abs 4 der Verordnung 715/2009 lediglich auf Fernleitungsnetzbetreiber und nicht auf Verteilernetzbetreiber bezieht und daher nicht Bestandteil der Auslegung sind.

**Zur Anwendbarkeit der Auslegungsgrundsätze auf Verteilernetzbetreiber hält ECA fest, dass Speicherunternehmen gemäß § 105 Abs 1 Z 2 GWG 2011 den Verteilernetzbetreibern diverse Information vor allem technischer Natur, wie insbesondere die für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb erforderlichen Daten, zu liefern haben. Überdies sind gemäß § 105 Abs 1 Z 4 kommerzielle Informationen durch das Speicherunternehmen auf dessen Homepage in einer nutzerfreundlichen, standardisierten Weise zu veröffentlichen.**

- Ein SSO merkt hinsichtlich der Veröffentlichung verfügbarer Kapazitäten an, dass diese in Einklang mit den Angeboten für den Zugang stehen sollten und daher nicht generell eine tägliche Aktualisierung zu erfolgen hat, sondern nur wenn sich die Höhe der verfügbaren Kapazitäten ändert.

**ECA weist darauf hin, dass die Aktualität der veröffentlichten Daten nachvollziehbar sein muss. Um Änderungen transparent nachvollziehen zu können, ist es wichtig, den Stand der Aktualisierung anzugeben – dies hat auf der Website etwa über einen entsprechenden Hinweis „aktualisiert am“ zu erfolgen. Wie bereits im Diskussionspapier der Auslegungsgrundsätze dargelegt, kann die verfügbare Kapazität für einen größeren als täglichen Zeitraum veröffentlicht werden. Das bedeutet, dass solange es keine Änderungen in der verfügbaren Kapazität gibt, lediglich das Datum auf täglicher Basis aktualisiert wird. Dies kann automatisiert erfolgen und stellt daher für den SSO keinen erheblichen Aufwand dar.**